

**VERORDNUNG (EG) Nr. 579/2006 DER KOMMISSION****vom 7. April 2006****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 230/2006 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungs-

lose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 7. April 2006 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2006 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 7. April und vor dem 16. Mai 2006 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. April 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 39 vom 10.2.2006, S. 10.